

Allgemeine Montage-, Liefer-, Entsende- und Vertragsbedingungen IMB INDUSTRIEMONTAGEN BERGER GmbH (kurz „AGB“)

1 Geltungsbereich, Auftragserteilung

1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen werden automationsunterstützt versandt. Sie sind mit dem Auftraggeber (AG) vereinbart. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind unzulässig und werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten gegenständliche allgemeine Vertragsbedingungen und ÖNORM B 2110, Ausgabe 2013-03-15 als vereinbart. Die folgenden Vertragsbestimmungen gelten in Ergänzung/Abänderung zu dieser ÖNORM. Die ÖNORM B 2110 und alle den technischen Standard / Stand der Technik erfassenden EN-Normen, internationale Normen und ÖNORMEN können bei Austrian Standards International, 1020 Wien, Heinestraße 38, angefordert werden.

1.3 Der Auftraggeber erkennt durch die Auftragserteilung/ Beginn des Auftrags diese Bestimmungen an.

2 Leistungserbringung

Abweichend zu ÖNORM B 2110 Punkt 6.2 gilt:

2.1 Die Aufwendungen für die zur Durchführung der Arbeiten nötigen Materialien und Betriebsmittel sowie Kosten aller im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten erforderlichen Transporte und Fahrzeuge gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Diese werden zu den jeweiligen Tagespreisen mit einem Zuschlag von 15 % verrechnet.

2.2 Erfolgt die Anlieferung von Geräten, Werkzeugen, Materialien und Verbrauchsstoffen mit Fahrzeugen der IMB, verrechnet die IMB pro gefahrenen Kilometer Euro 1,00 sowie die aufgelaufenen Lenkzeiten des Fahrers.

2.3 Die Lieferung der für die Montage erforderlichen Teile (m Rohr, Stk) erfolgt frei Baustelle.

2.4 Die Montage erfolgt einschließlich Fahrtspesen, Zulagen und Werkzeugbestellung jedoch exklusive Wasser, elektrischen Strom und Arbeitsluft.

2.5 Folgende Lieferungen und Leistungen werden nicht von der IMB erbracht und sind vom Auftraggeber vorzunehmen/beizustellen:

- Sämtliche elektrische und leittechnische Arbeiten
- Entsorgung der Abfallstoffe
- Inbetriebnahmen, Reinigungsarbeiten, Sandstrahlen
- Mauerarbeiten
- Isolierungsarbeiten
- Behördenabnahmen sowie Einreichungen (TÜV, Magistrat, BH, usw.)
- Anlage frei zugänglich im gesicherten und gereinigten Zustand
- Garderoben und Sanitäreinrichtungen für das Montagepersonal der IMB
- Elektrischer Strom, Wasser, Abwasserentsorgung und Arbeitsluft
- Gerüstung
- Engineering
- Verschleißbarer Lagerraum mit mindestens 10m²
- Zerstörungsfreie Prüfung (RT, UT)

2.6 Vom Auftraggeber sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Montagebeginn der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung sowie zur Vermeidung unnötiger Gefährdung von Personal und Sachen im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes erforderlich sind.

Soweit nicht besondere Weisungen der IMB gegeben werden, gehören hierzu in allen Fällen die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe sowie die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe. Alle diesbezüglichen seitens der IMB erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.7 Wegzeiten und Reisekosten:

Bei Baustellenbeginn und -ende sowie bei Montageunterbrechungen und nach Ablauf von jeweils zwei Monaten (Familienheimfahrt) kommen die Kosten des amtlichen km-geldes sowie die dabei anfallenden Reisestunden gesondert zur Verrechnung.

Sonstige mit der Entsendung entstandenen Kosten werden mit einem Zuschlag von 15 % an den Auftraggeber weiterverrechnet.

3 Arbeitsbescheinigung und Arbeitsunterbrechung

3.1 Den von IMB gestellten Arbeitskräften sind vom Auftraggeber die Arbeitszeit und sonstige Leistungen wöchentlich zu bescheinigen. Eine Durchschrift davon verbleibt beim Auftraggeber. Diese Bescheinigungen bilden die Grundlage für die Rechnungen. Die Tages- und Wochenberichte sind täglich bzw. wöchentlich zu bescheinigen.

3.2 Bei einer Arbeitsunterbrechung, die von der IMB nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihr gestellter Arbeitskräfte

erforderlich macht sowie bei Stornierung eines bereits beauftragten Arbeitseinsatzes durch den Auftraggeber, werden hierdurch verursachten Kosten unter Beachtung der vorliegenden AGB dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3.3 Sind die Arbeitskräfte ohne ihr Verschulden verhindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die gesetzliche Normalarbeitszeit verrechnet.

4 Vergütungen

Ergänzend zu ÖNORM B 2110 Punkt 6.3 gilt:

4.1 Der Preis wurde auf Basis Normalarbeitszeit kalkuliert. Falls durch irgendwelche Gründe von Seiten des AG am Wochenende oder nach der Normalarbeitszeit gearbeitet werden muss, entstehen zusätzliche Kosten.

4.2 Die Normalarbeitszeit ist durch den Kollektivvertrag „im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe“ geregelt.

4.3 50 %-ige Überstunden gelten von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 19:00 Uhr ab Erreichen der täglichen Normalarbeitszeit und an Samstagen von 6:00 bis 18:00 Uhr

4.4 100 %-ige Überstunden gelten von Montag bis Freitag in der Zeit von 19:00 bis 6:00 Uhr sowie am Samstag ab 18:00 Uhr sowie für alle Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen, weiters für Reisestunden an Sonn- und Feiertagen, wenn vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt werden.

4.5 Für Arbeiten während der Wochenendruhe gem. § 3 ARG, werden die jeweils vereinbarten Normalarbeitszeitsundensätze zusätzlich verrechnet.

4.6 Für die Entsendung von Personal zur Durchführung von Aufträgen werden für jede Arbeitsstunde die folgenden „All-In“ Stundensätze verrechnet. In diesen Stundensätzen, während der Normalarbeitszeit im Einschichtbetrieb, sind alle Lohn- und Lohnnebenkosten wie SEG – Zulagen, persönliche Schutzausrüstung, Auslösen, usw. beinhaltet.

	N	50 %	100 %
Schweißtechnologe, Techniker	€ 80,55	108,74	128,88
Werkstoffprüfer (ISO 9712)	€ 79,10	106,79	126,56
Richtmeister, Armaturenspez.	€ 72,45	97,81	115,92
Obermonteur	€ 57,10	77,09	91,36
Kesselschweißer	€ 54,35	73,37	86,96
Spezialfachmonteur	€ 50,15	67,70	80,24
Fachmonteur, gepr. Schweißer	€ 48,25	65,14	77,20

4.7 Die Normalstundensätze gelten für eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche (Montag bis Freitag) im Einschichtbetrieb. Diese Stundensätze gelten auch für Warte-, Reise-, Weg- und Vorbereitungsstunden

4.8 Sofern nicht Gegenteiliges gesondert vereinbart wurde, werden folgende Zulagen zu den jeweils vereinbarten Stundensätzen gesondert verrechnet:

Hitzezulage Innentemperatur		12 %
Zulage für 2. Schicht	€	1,35
Zulage für 3. Schicht	€	4,30
MAG-Schweißzulage	€	1,35

4.9 Nachtgeld

Sämtliche mit der Entsendung entstandenen Kosten einer notwendigen Nächtigung sind bis zu einer Höhe von € 17,24 in den oben angeführten Stundensätzen enthalten. Kann um diesen Betrag keine angemessene Unterkunft, gefunden werden, werden die Differenzkosten zuzüglich 15 % Zuschlag an den Auftraggeber verrechnet.

5 Pönale

Abweichend zu ÖNORM B 2110 Punkt 6.5.3 gilt:

5.1 Der AG ist verpflichtet die Feststellung der erbrachten Leistung innerhalb von 30 Tagen zu prüfen und die Leistung abzunehmen.

5.2 Die Annahme verspäteter Leistungen durch den Auftraggeber schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Leistungsverzug und/oder Pönale gegenüber der IMB aus.

5.3 Punkt 6.5.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht als vereinbart.

6 Leistungsabweichung:

Ergänzend zu ÖNORM B 2110 Punkt 7 gilt:

Ein Verzug/ eine Behinderung in der Sphäre des AG sowie unvorhergesehene Erschwernisse und Ereignisse, das sind solche, mit deren Auftreten in einem der IMB vergleichbaren Betrieb nicht ohne weiteres gerechnet werden muss, berechtigen die IMB zu entsprechender Terminerweiterung und Preisanpassung. Die IMB ist nicht verpflichtet, über ihren vereinbarten Auftragsumfang hinaus Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Höherer Gewalt oder deren Folgen zu setzen.

7 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Preise

Abweichend zu ÖNORM B 2110 Punkt 8.3 und 8.4 gilt:

- 7.1 Die IMB hat Leistungsaufstellungen zu erstellen, die von der AG bestätigt werden, wenn die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden. Die Abrechnung derartiger Leistungen hat die bestätigten Leistungsaufstellungen zu enthalten.
- 7.2 Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer zu senden. Elektronische Rechnungen als PDF werden auch akzeptiert und sind an eingangsrechnungen@imb-berger.at zu übermitteln. Wenn in einer Rechnung mehrere Positionen aufscheinen, so ist die Reihenfolge der Angebotspositionen einzuhalten.
- 7.3 Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen netto nach Übernahme und Rechnungslegung bezahlt.
- 7.4 Der Sitz der IMB gilt als Erfüllungsort für Zahlungen.

8 Eigentumsvorbehalt

Abweichend zu ÖNORM B 2110 Punkt 8.5 gilt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung im alleinigen Eigentum der IMB Industriemontagen Berger GmbH

9 Gewährleistung

Abweichend zu ÖNORM B 2110 Punkt 12.2 gilt:

- 9.1 IMB verpflichtet sich von ihr zu vertretende Mängel, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten und unverzüglich schriftlich gerügt werden (§ 377 UGB), auf eigene Kosten nach Wahl von IMB durch Reparatur oder Neulieferung zu beheben. Die Art der Mängelbehebung wird durch IMB festgelegt, welche den vertragsgemäßen Zustand herzustellen hat. In jedem Fall steht IMB vorrangig das Recht zur Mängelbehebung zu.
- 9.2 Ausgenommen hiervon sind insbesondere Schäden wegen mangelhafter Wartung und/ oder fehlerhafter Betriebsführung von Anlagen oder Komponenten durch den Auftraggeber, normale Abnutzung, Höhere Gewalt oder infolge von Eingriffen Dritter.
- 9.3 Sollte im Zuge der Arbeiten von IMB auch Material beigestellt werden, gewährleistet IMB die Verwendung von einwandfreiem Material. Für vom Auftraggeber beigestelltes Material ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Übernahme. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen. Bei jedem Gewährleistungs- bzw. Schadenfalls wird gemeinsam eine Ursachenermittlung durchgeführt. Die Kosten für eine Ursachenermittlung sind zwischen der IMB und Auftraggeber im Vorhinein einvernehmlich festzulegen und werden von IMB nur in jenem Umfang getragen.

10 Haftungsbestimmungen

Abweichend zu ÖNORM B 2110 Punkt 12.3 und sofern gesetzlich nicht zwingend Gegenteiliges vorgeschrieben ist gilt:

- 10.1 IMB haftet ausschließlich für Sachschäden an den unmittelbar bearbeiteten bzw. von IMB verwendeten Sachen. Die Haftungssumme ist mit 100 % des vereinbarten Entgelts beschränkt.
 - 10.2 Die Haftung für Sachschäden an anderen als den unmittelbar bearbeiteten bzw. verwendeten Sachen ist ausgeschlossen, ebenso wie die Haftung für Vermögensschäden (wie z.B. Anlagenstillstand, Stehzeiten für Personal und maschinelle Einrichtungen, Gewinnentgang, Einnahmeentfall, Zinsverlust, alternative Energieerzeugung oder Müllentsorgung, Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs, Folgeschäden etc.) sowie der Ersatz vertraglicher Forderungen Dritter an den Auftraggeber.
 - 10.3 Für den Fall der Arbeitskräfteüberlassung und Entsendung:

Das Montagepersonal arbeitet während seines Einsatzes unter der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Die IMB haftet für die richtige und ordnungsgemäße Auswahl und die rechtzeitige Entsendung des angeforderten Montagepersonals, nicht aber für die von diesem Personal durchgeführten Arbeiten.
- ## 11 Versicherung
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, wenn Baustellenversicherungen abgeschlossen wurden oder werden, IMB in solche Baustellenverpflichtungen kostenfrei und unter Regressverzicht aufzunehmen. Die Betriebshaftpflichtversicherung der IMB beträgt € 10.000.000,--
- ## 12 Sonstiges
- 12.1 Für alle aus diesem Vertrag etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien als vereinbart.

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1A
1030 Wien
 - 12.2 Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht (Kollisionsnormen) gelten nicht. UN-Kaufrecht gilt nicht.
 - 12.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen oder sonstiger Bestimmungen des Dienstleistungsauftrages ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
 - 12.4 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam
 - 12.5 Sofern durch zukünftige Gesetze und/oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen geändert, oder Faktoren für die Berechnung der jeweils gültigen Sätze erhöht bzw. gesenkt werden, tritt die Veränderung automatisch mit dem Wirksamkeitsbeginn der Vorschrift in Kraft. Die IMB ist in solchen Fällen verpflichtet, die Änderungen unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.